

**Satzung
über die Erhebung von Bibliotheksgebühren
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
(Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebVO)**

Vom 15. Dezember 2006

Auf Grund von § 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1, 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBI. S. 794, ber. 2006 S. 15), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 14. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat der Satzung am 15. Dezember 2006 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Nutzer der Hochschulbibliothek Nürtingen-Geislingen.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopiendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5 Schließfächer

(1) Gegen Münzpfand können Schließfächer soweit verfügbar tageweise für die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Bibliotheksbereichs belegt werden. Werden diese Schließfächer zum Ende der Öffnungszeiten nicht geräumt, verfällt das Pfand.

(2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 7 Benutzungsausweis

Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird zusätzlich zu den Beschaffungskosten eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben. Soweit als Benutzungsausweis der Hochschulausweis oder der Stu-

dierendenausweis dient, richtet sich die Bearbeitungsgebühr nach der allgemeinen
Gebührensatzung der Hochschule.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nürtingen, den 15. Dezember 2006

Professor Klaus Fischer
Rektor